



Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

- per eMail -

Frau Landrätin und Herren Landräte

Frau Oberbürgermeisterin und
Herren Oberbürgermeister

Damen und Herren
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Damen und Herren
Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren

im Land Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 10
14473 Potsdam

Bearb.: Fr. Knopp/Fr. Assing
Gesch-Z.: H1400/A2014#V003
Hausruf: 0331 866-6258/6255
Fax: 0331 866-6888
Internet: www.mdf.brandenburg.de
Sandra.Knopp@mdf.brandenburg.de

Potsdam, den *M* . Dezember 2014

Zweite Information zur kommunalen Haushaltsplanung 2015

Mein Schreiben vom 25. Juli 2014

1. **Haushaltsplanung 2015**
2. **Aktualisierung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer für die Jahre 2015 bis 2017**
3. **Leistungen des Familienleistungsausgleichs**
4. **Finanzwissenschaftliche Begutachtung zur Fortschreibung des kommunalen Finanzausgleichs**

1. Haushaltsplanung 2015

Die Ihnen mit Schreiben vom 25. Juli 2014 übersandten Orientierungsdaten 2015 beruhen auf den Ansätzen des Haushaltsplanentwurfs 2015/2016 des Landes unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2014.



Zertifikat seit 2012
audit berufundfamilie

Nach der Landtagswahl wird das Haushaltsaufstellungsverfahren jetzt fortgesetzt. Die Verabschiedung des Haushaltes durch den Landtag wird voraussichtlich im Sommer 2015 erfolgen. Nunmehr sind die Ansätze entsprechend den Ergebnissen der Steuerschätzung vom November 2014 aktualisiert worden.

1.1 Entwicklung der Steuereinnahmen

Die regionalisierten Ergebnisse der Steuerschätzung vom November 2014 bestätigen den Trend vom Mai 2014, wonach die Einnahmen des Landes für das Jahr 2014 im Vergleich zu den Ansätzen im Nachtrag zum Haushaltsplan 2013/2014 des Landes geringer ausfallen.

Im Ergebnis der November-Steuerschätzung werden die erwarteten **Einnahmen 2014 des Landes aus Steuern und (Länder-) Finanzausgleich** mit rund 6.834 Mio. € um knapp 111 Mio. € unter dem Ist-Ergebnis des Jahres 2013 liegen. Gemessen an den Einnahme-Ansätzen 2014 im Haushaltsplan/Nachtragshaushalt 2013/2014 ergibt sich ein **Minus von rund 150,9 Mio. €**. Für den kommunalen Finanzausgleich folgt daraus nach heutigem Stand eine negative Spitzabrechnung für 2014 in der Größenordnung von ca. **30,1 Mio. €**.

Die für 2015 prognostizierten Einnahmen des Landes aus Steuern und Finanzausgleich werden auf 7.155,2 Mio. € geschätzt. Dies entspricht einem Plus von rund 321 Mio. € gegenüber dem erwarteten Ergebnis 2014. Der Wert der Mai-Steuerschätzung 2014 wird allerdings um rund **137,2 Mio. €** unterschritten. Für den kommunalen Finanzausgleich leitet sich daraus ein Minus in der Größenordnung von **27,4 Mio. €** ab.

Die **Landes-Einnahmen für 2016** werden mit 7.361,4 Mio. € prognostiziert. Damit würde der Schätz-Wert für 2015 um rund 206 Mio. € überschritten. Im Vergleich zur Mai-Steuerschätzung ergibt sich aber auch für 2016 ein Minus. Die negative Differenz beträgt rund **151,6 Mio. €**. Für den kommunalen Finanzausgleich 2016 ergibt sich daraus ein Minus in der Größenordnung von **30,3 Mio. €** gegenüber den bisherigen Prognosen.

Die Steuereinnahmen der Brandenburger Kommunen werden nach der Steuerschätzung vom November 2014 in den Jahren 2015 und 2016 im Vergleich zu den Vorjahren weiter ansteigen.

Für das laufende Jahr werden 1.707,6 Mio. € (+ 15,9 Mio. € gegenüber der Steuerschätzung vom Mai 2014) erwartet.

Die Schätzung für 2015 beläuft sich auf 1.766,7 Mio. € (+ 59,1 Mio. € gegenüber dem Vorjahr und – 9,5 Mio. € gegenüber der letzten Schätzung vom Mai 2014). Davon entfallen 809,8 Mio. € auf den Gemeindeanteil an den Gemeinschaftssteuern und 956,9 Mio. € auf die Gemeindesteuern. Für 2016 werden Steuereinnahmen von 1.840,4 Mio. € (+ 73,7 Mio. € gegenüber dem Vorjahr und – 8,0 Mio. € gegenüber der letzten Schätzung vom Mai 2014) prognostiziert. Der Gemeindeanteil an den Gemeinschaftssteuern wird mit 863,1 Mio. € erwartet. Die Gemeindesteuern werden danach 977,3 Mio. € betragen.

Der prognostizierte Anteil an den Gemeinschaftssteuern steigt in 2015 um rund 39,3 Mio. € und in 2016 um weitere 53,3 Mio. € gegenüber dem jeweiligen Vorjahr. Dabei wirken sich hauptsächlich die anzunehmenden Aufkommenszuwächse bei der Lohnsteuer aus. Die Prognose des Gemeindesteueraufkommens geht von einer Erhöhung um 19,8 Mio. € im Jahr 2015 gegenüber 2014 und um weitere 20,4 Mio. € in 2016 aus. Hierbei wird ein Mehraufkommen bei der Gewerbesteuer angenommen. Im Vergleich zur Prognose aus der Steuerschätzung vom Mai 2014 werden außerdem höhere Einnahmen bei der Grundsteuer B erwartet.

Das Ergebnis der Steuerschätzung vom November 2014 im Hinblick auf die Steuereinnahmen der Gemeinden in Brandenburg 2014 bis 2019 ist anliegend als tabellarische Übersicht beigefügt (Anlage 1).

1.2 Kommunalen Finanzausgleich 2015

Die nachfolgenden Aussagen geben den jetzigen Stand der Ansätze im Haushaltsaufstellungsverfahren 2015/2016 auf der Grundlage der Steuerschätzung vom November 2014 wieder.

Nach der November-Steuerschätzung 2014 wird sich die Verbundmasse 2015 im Vergleich zur Mai-Steuerschätzung in einer Größenordnung von 27,3 Mio. € verringern. Die Verbundmasse, die sich aus 20% der Landeseinnahmen aus Steuern und Länderfinanzausgleich (einschließlich Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen) und 40 % der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 3 Finanzausgleichsgesetz des Bundes ergibt, beträgt nach heutigem Stand (vor dem Vorwegabzug nach § 3 Absatz 2 BbgFAG und vor der Abrechnung des Steuerverbundes aus Vorjahren) rund 1.754,9 Mio. € für 2015.

Damit unterschreitet die Verbundmasse des Jahres 2015 den Betrag des laufenden Jahres um rund 6,3 Mio. €. Die Erhöhung des Teils der Verbundmasse, der sich aus 20% der Landeseinnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen ergibt (+34,7 Mio. €), kann die reguläre Absenkung des Teils der Verbundmasse, der sich aus den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 3 Finanzausgleichsgesetz des Bundes speist (-41,0 Mio. € gegenüber 2014), nicht ausgleichen.

Die Verbundmasse für das Jahr 2015 beträgt nach Vorwegabzug (in Höhe von 10 Mio. € im Jahre 2015) und den Abrechnungen des Steuerverbundes aus Vorjahren rund 1.769,3 Mio. €. Im Vergleich zu den ersten Orientierungsdaten (auf Basis der Mai-Steuerschätzung) beträgt die Steigerung gegenüber 2014 damit nun 11,8 Mio. € statt 69,2 Mio. €. Die Abrechnung des Steuerverbundes 2012 und 2013 bringt für 2015 einen positiven Betrag von 54,5 Mio. € in Ansatz. Die Spitzabrechnung für 2014 ist aus heutiger Sicht in Höhe von rund 30,1 Mio. € negativ. Es ist davon auszugehen, dass das Jahresergebnis 2014 des Landes im Zeitpunkt der Verabschiedung des Haushaltes 2015/2016 durch den Landtag vorliegt. Unter dieser Voraussetzung kann der dann festgestellte negative Spitzausgleich 2014 im kommunalen Finanzausgleich 2015 berücksichtigt werden.

Bei der Berechnung der zweiten Orientierungsdaten ist er mit dem Wert berücksichtigt worden, der sich aus der November-Steuerschätzung ergibt.

Die Reduzierung des Vorwegabzugs von 20 Mio. € in 2014 auf 10 Mio. € in 2015 trägt seinen Teil zu der Erhöhung bei.

Die Schlüsselmasse beträgt für das Jahr 2015 nach Abzug der Vorwegentnahmen und der geringeren Einnahmen aus der Finanzausgleichsumlage (ca. 1,2 Mio. € gegenüber dem laufenden Haushaltsjahr) rund 1.628,3 Mio. € und unterschreitet somit die Schlüsselmasse zu 2014 geringfügig um 367 T€. Bei den Vorwegentnahmen erhöht sich der Ansatz für den Jugendhilfelastenausgleich von 10 Mio. € in 2014 auf 20 Mio. € ab 2015.

Die allgemeinen Schlüsselzuweisungen 2015 betragen 1.468.755.000 € und werden wie folgt aufgeteilt (§ 5 Absatz 3 BbgFAG):

Kreisfreie Städte für Kreisaufgaben:	61.688.000 €
Kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte für Gemeindeaufgaben:	995.816.000 €
Landkreise:	411.251.000 €

Die investiven Schlüsselzuweisungen werden anteilig dem Teil der Verbundmasse entnommen, der sich aus den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz des Bundes ergibt. Die investive Schlüsselmasse verringert sich entsprechend dem Rückgang dieser Bundeszuweisung 2015 auf rund 159,5 Mio. €.

1.3 Zuweisungen des Landes nach Maßgabe des BbgFAG (Prognose)

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS) hat die individuellen Zuweisungen für 2015 erneut vorläufig berechnet (siehe Anlage). Die Daten dienen lediglich der Orientierung. Sie können die eigenständige kommunale Haushaltsplanung nicht

ersetzen. Für die Höhe der Abschlagszahlungen sollen diese zweiten Orientierungsdaten 2015 maßgebend sein.

Die Angaben stehen insbesondere unter **folgenden Vorbehalten**:

Für den kommunalen Finanzausgleich 2015 sind die Entscheidungen des Landtags zum Haushalt 2015/2016 maßgeblich, die – wie bereits erwähnt – erst 2015 getroffen werden.

Den anliegenden Berechnungen der Schlüsselzuweisungen liegen zugrunde:

a) Steuerkraftmesszahlen:

Bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen für die Realsteuern wurde der jeweilige Nivellierungshebesatz (gewogener Durchschnittshebesatz aller Gemeinden der jeweiligen Steuerart, abgerundet auf den nächsten ohne Rest durch fünf teilbaren Hebesatz) für das Jahr 2013 wie folgt berücksichtigt:

Grundsteuer A	280
Grundsteuer B	385
Gewerbsteuer	305.

Die Leistungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs wurden anhand der für die Jahre 2015 bis 2017 ermittelten Schlüsselzahlen für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer berechnet. Die Schlüsselzahlen stehen unter dem Vorbehalt, dass die neue Einkommensteueraufteilverordnung für die Jahre 2015 bis 2017 in Form der derzeit erarbeiteten Entwurfsfassung erlassen wird (vgl. dazu nachfolgend unter 2.).

b) Für die Schlüsselzuweisungen 2015 (zweite Orientierungsdaten) wurden folgende Grundbeträge ermittelt:

für kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte für Gemeindeaufgaben:	1.038,42 €
(2014:	1.005,51 €)
für die Landkreise:	619,62 €
(2014:	595,92 €)
für die kreisfreien Städte für Kreisaufgaben:	156,98 €
(2014:	154,85 €).

c) Einwohnerzahlen in Verbindung mit den Folgen aus dem Zensus 2011:

Für die Berechnung der zweiten Orientierungsdaten 2015 wurden die Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2013 berücksichtigt, soweit nicht der Durchschnitt der Einwohnerzahlen 2009 bis 2013 höher ist. Für diesen Fall wurde die höhere Durchschnittszahl zugrunde gelegt. Herangezogen wurden jeweils die aktuell veröffentlichten Bevölkerungsstatistiken.

Im Oktober 2014 hat das AfS die Bevölkerungsfortschreibungen zum 31. Dezember 2011, zum 31. Dezember 2012 und zum 31. Dezember 2013 veröffentlicht. Bei den Veröffentlichungen zum 31. Dezember 2011 und zum 31. Dezember 2012 wurden die Daten für die 10 Gemeinden, die im Zusammenhang mit dem Zensus 2011 von einem Statistikfehler betroffen sind, berichtigt. Die im Internet öffentlich zugänglichen Fassungen kennzeichnen die Bevölkerungsdaten für diese Kommunen mit einem „r“ für „berichtigte Zahl“ und heben diese farblich hervor.

Nach Angaben des für die amtliche Statistik zuständigen Referats im Ministerium für Innern und für Kommunales haben noch nicht alle Zensusergebnisse Bestandskraft erlangt. Weitere rückwirkende Änderungen der Bevölkerungsfortschreibungen nach Zensus können danach nicht ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund ist beabsichtigt, für die Zuweisungen ab dem Ausgleichsjahr 2015 gesetzlich festzuschreiben, dass jeweils die Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik gelten soll,

die das AfS im Zeitpunkt der jeweiligen Festsetzung der Zuweisung nach dem BbgFAG veröffentlicht hat.

d) Gebietsfläche:

Als Gebietsfläche für die Schlüsselzuweisungen an die Landkreise ist gemäß § 20 Satz 3 BbgFAG die Fläche nach der bei den Katasterbehörden geführten Übersicht der Liegenschaften mit Stand am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres zu Grunde zu legen. Die Gebietsfläche zum 31.12.2013 bildet die Grundlage für die Berechnung.

e) Mehrbelastungsausgleich für Mittelzentren (§ 14a BbgFAG):

Mit Schreiben vom 25. Juli 2014 wurde Ihnen mitgeteilt, dass das Urteil vom 16. Juni 2014 zur Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31. März 2009 noch nicht rechtskräftig ist und die nach dem LEP B-B benannten Mittelzentren solange den Mehrbelastungsausgleich erhalten.

Die Orientierungsdaten legen diese gegenwärtige Rechtslage zugrunde. Für den Fall, dass nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel das Urteil rechtskräftig werden sollte, erhalten Sie zu gegebener Zeit Informationen über die Auswirkungen.

2. Aktualisierung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommen- und an der Umsatzsteuer für die Jahre 2015 bis 2017

Die Regelungen zur Verfahrensweise bei der Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommen- und an der Umsatzsteuer laufen 2014 turnusmäßig aus. In beiden Fällen hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die übliche Aktualisierung der jeweiligen Bundes-Verordnung für die Jahre 2015 bis 2017 vorgenommen. Beide Bundesverordnungen wurden mittlerweile nach Zustimmung des Bun-

desrates im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 45 vom 2. Oktober 2014 verkündet. Sie treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

In der Bundesverordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2015, 2016 und 2017 hat das BMF bestimmt, dass die Bundesstatistik über die Lohn- und Einkommensteuer für das Jahr 2010 für die Ermittlung der Schlüsselzahlen maßgebend ist.

Nach Konkretisierung der bundesrechtlichen Normsetzung werden nun die Landesverordnungen über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer für die Haushaltsjahre 2015 bis 2017 vorbereitet.

Das Rechtsetzungsverfahren soll im I. Quartal 2015 abgeschlossen sein.

Die Verordnungen sollen rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft treten. Die kommunalen Spitzenverbände werden wie üblich beteiligt.

3. Leistungen des Familienleistungsausgleichs

Auf Grundlage der Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzung vom November 2014 wurden die Leistungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleiches neu berechnet. Der Familienleistungsausgleich ist nicht Bestandteil der Finanzausgleichsmasse. Der Ansatz für 2015 beläuft sich auf 99.786.000 € (gegenüber 103.000.000 € in 2014). Die Verringerung des Ansatzes trotz gesteigerter Steuereinnahmen begründet sich damit, dass in dem Ansatz die Abrechnungen für die Jahre 2012 (-998.334,18 €) und 2013 (-2.515.543,21 €) enthalten sind.

Dieser Betrag wird nach § 17 BbgFAG nach den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden verteilt. Die Festsetzung wird nach Erlass der Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Haushaltsjahre 2015 bis 2017 und nach Verabschiedung des Landeshaushaltes 2015/2016 erfolgen.

4. Finanzwissenschaftliche Begutachtung zur Fortschreibung des kommunalen Finanzausgleichs

Mit Schreiben vom 25. Juli 2014 hatte ich bereits mitgeteilt, dass das MdF in Abstimmung mit dem Beirat für den kommunalen Finanzausgleich ein finanzwissenschaftliches Gutachten beim Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstitut an der Universität zu Köln in Auftrag gegeben hat. Die Vorlage des Endberichtes ist nach derzeitigem Kenntnisstand für Ende März 2015 vorgesehen. Nach Auswertung des Gutachtens wird geprüft, ob und ggf. welche Änderungen des BbgFAG für zukünftige Ausgleichsjahre erfolgen sollen.

Im Auftrag



Ulrich Hartmann

Anlagen

Steuereinnahmen der Gemeinden in Brandenburg 2014-2019

Ergebnis der 145. Sitzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom 4.-6. November 2014

Steuereinnahmen	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	- Mio. € -					
Lohnsteuer	597,3	634,3	678,0	720,8	764,3	810,5
Verani. Einkommensteuer	70,2	74,0	80,4	84,3	88,1	93,2
Zinsabschlagsteuer	13,4	13,2	13,7	14,2	14,8	15,6
Umsatzsteuer	89,5	88,2	91,0	93,9	96,8	99,8
Zwischensumme Anteil Gemeinschaftssteuern	770,5	809,8	863,1	913,2	964,1	1.019,0
Veränderung ggü. letzter Schätzung (Mai 2014) in Mio. €	-7,2	-24,4	-23,1	-23,4	-24,3	
Grundsteuer A	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5
Grundsteuer B	255,7	258,6	261,4	264,3	267,1	269,9
Gewerbesteuer	755,7	775,4	795,0	824,4	853,9	873,5
Gewerbesteuerumlage (100 vH)	-88,9	-91,5	-93,6	-97,4	-100,6	-102,8
Zwischensumme eigene Steuern	937,1	956,9	977,3	1.005,8	1.034,8	1.055,2
Veränderung ggü. letzter Schätzung (Mai 2014) in Mio. €	23,1	14,8	15,1	24,1	24,5	
Steuern insgesamt	1.707,6	1.766,7	1.840,4	1.919,0	1.998,9	2.074,2
Veränderung ggü. letzter Schätzung (Mai 2014) in Mio. €	15,9	-9,5	-8,0	0,7	0,1	
Abweichung durch Rundung						

Quelle: Regionalisierungsergebnisse FM Baden-Württemberg und eigene Berechnungen